



INHALT

SEITE

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2012	2
Ungültigkeit von Dienstaussweisen	3
Korrektur zum Amtsblatt Nr. 4 vom 06.07.2012 Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund	3
Öffentliche Bekanntmachung der SWS Natur GmbH über die Aufsichtsratsbesetzung	4
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“	4
Impressum	4

Amtliche Bekanntmachung

**1. Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2012
Beschluss-Nr. 2012-V-01-0651 vom 26.01.2012**

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 26.01.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	88.901.800,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	96.683.800,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 7.782.000,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 7.782.000,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.500.000,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 3.282.000,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	83.532.600,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	88.236.700,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 4.704.100,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.179.800,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.882.700,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 702.900,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.495.100,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.088.100,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 5.407.000,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	5.031.300,00	EUR
--	--------------	-----

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	10.000.000,00	EUR
---	---------------	-----

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300	v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420	v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 553,78 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO als Bewirtschaftungsverfügungen zu sperren. Diese Bewirtschaftungsverfügungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten oder um den Haushaltsausgleich von vornherein zentral beeinflussen zu können.
2. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplanes 2012 gem. Punkt 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

2. Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II 320-174-6100E-2012/020-002 am 03.07.2012 für die vorstehende Haushaltssatzung 2012 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidungen getroffen:

1. Gemäß § 54 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmige ich den in § 3 der Haushaltssatzung 2012 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 5.031.300 EUR.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vollständig in Höhe von 10.000.000 EUR mit einer Auflage genehmigt.
3. Der Stellenplan wird gemäß § 55 KV M-V unter Auflagen genehmigt.
4. Der im Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes „Städtischer Zentralfriedhof“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 92.500,00 EUR wird gemäß §§ 64, 54 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 1 Abs. 2 EigVO vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung 2012 öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2012 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 19.07.2012

i.V.
Dr. Badrow
Oberbürgermeister



Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise der Hansestadt Stralsund Nr. 01/93, Nr. 062/93, Nr. 005/94, Nr. 33/00, Nr. 07/08, Nr. 09/96, Nr. 03/09, Nr. 07/98, Nr. 019/94, Nr. 17/02, Nr. 018/97, Nr. 02/08, Nr. 02/99 werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stralsund, 19.07.2012

gez. Gawoehns

**Korrektur zum Amtsblatt Nr. 4 vom 06.07.2012
Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund**

Im Titel „Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund“, Beschluss-Nr. 2012-V-04-0737 vom 26.04.2012 ist der Name der Straße zu korrigieren.

Richtig muss es lauten:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Die Nordzufahrtsstraße, die von der Straße Franzenshöhe abzweigt und zur Brauerei führt, wird benannt:

„Brauquartier“.

Öffentliche Bekanntmachung der SWS Natur GmbH über die Aufsichtsratsbesetzung

Auf der Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses vom 26.04.2012 und der Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH vom 24.05.2012 hat der Aufsichtsrat der SWS Natur GmbH folgende Zusammensetzung:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| - Herr Rolf Peter Zimmer | Vorsitzender |
| - Herr Thomas Haack | Stellvertreter |
| - Herr Detlef Lindner | |
| - Frau Maria Quintana Schmidt | |
| - Herr Niklas Rickmann | |

Stralsund, 16.07.2012

gez. Harald Sauter
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband
„Barthe / Küste“ Stralsund

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“

Die maschinelle Gewässermahd der Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ wird in diesem Jahr vom 25.06.2012 bis 31.12.2012 durchgeführt.

Rechte und Pflichten der Unterhaltungsträger sowie der Anlieger/Eigentümer ergeben sich aus den §§ 39, 40, 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG); §§ 62, 63, 65, 66 Landeswassergesetz MV (LWaG) und § 22 Abs. 3 und 4 der Satzung des WBV „Barthe / Küste“.

Entsprechend der genannten gesetzlichen und verbandlichen Vorgaben ist die Baufreiheit durch die Anlieger an den Gewässern zu gewährleisten, um die Unterhaltungsarbeiten nicht weiter zu erschweren oder sie gar unmöglich zu machen. Eigentümer, Nutzer, Anlieger und Hinterlieger haben das Mäh- und Räumgut aus den Gewässern aufzunehmen, weiter zu bearbeiten bzw. zu verwerten.

Anfragen hierzu können gerichtet werden an die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/ Küste“
Tribseer Damm 1a
18437 Stralsund
Tel.: 03831 – 29 33 75
Fax: 03831 – 29 25 46
E-Mail: wbv_stralsund@t-online.de

gez. Rieve
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 – 252 212)
Email: pressestelle@stralsund.de